

# RS Vwgh 2004/1/29 2003/07/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2004

## Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18;

FIVfGG §19;

FIVfGG §28;

FIVfGG §29;

FIVfGG §30;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs4 litc;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/07/0212 E 26. April 1995 RS 5(Hier mit dem Zusatz, dass eine Absonderung eines Anteilsrechtes typischerweise immer dann vorliegt, wenn ein Anteilsrecht - ohne dass damit Flächen der Stammsitzliegenschaft übereignet werden - für sich alleine von einer Stammsitzliegenschaft losgelöst und einer anderen Stammsitzliegenschaft zugeordnet wird.)

## Stammrechtssatz

Für die Verbindung abgesonderter Anteilsrechte mit einer an der Gemeinschaft bisher nicht beteiligten Liegenschaft bedarf es nach § 49 Abs 4 lit c Krnt FIVfLG 1979 eines zustimmenden Beschlusses der Vollversammlung. Nicht bedarf es aber eines solchen Beschlusses im Falle der Teilung einer Stammsitzliegenschaft nach § 49 Abs 7 Krnt FIVfLG 1979, weil damit eine Verbindung von Anteilsrechten mit einer an der Gemeinschaft bisher nicht beteiligten Liegenschaft begrifflich nicht einhergeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070005.X02

## Im RIS seit

27.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)